

Richtlinien über die Anerkennung von Praktika für Modul P 13 BPO

(1) Das Ziel des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, Erfahrungen in einem Berufsfeld zu sammeln, in dem die Kompetenzen des Philosophiestudiums eingebracht werden können. Es ermöglicht den Studierenden, in einem Arbeitsbereich unter professioneller Begleitung selbst mit den im Studium erworbenen Kompetenzen tätig zu werden. Gleichzeitig kann das Praktikum die Vielfalt möglicher Praxisbereiche vermitteln, in die das Studium der Philosophie führen kann. Das Studium erfährt so eine Bereicherung durch seine Einbindung in praktische Erfahrung.

(2) Mögliche Praxisfelder

Praxisfelder eines Praktikums können sein: Gesellschaftliche und politische Organisationen, Ethikkommissionen, Erwachsenenbildung, Medien (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet), akademischer Bereich etc.

(3) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum kann nach der erfolgreichen Teilnahme der in P 13 vorgesehenen Übung begonnen werden bzw. nach Absprache mit den Verantwortlichen des Studienprogramms „Medien“ bei gleichzeitiger Wahl von P 11E. In der Regel empfiehlt sich ein Praktikum ab dem 3. Semester.

(4) Umfang des Praktikums

Der studentische Arbeitsaufwand für das Praktikum – einschließlich dem Verfassen des Praktikumsberichts und dem Auswertungsgespräch – liegt bei 7 LP. Dies entspricht einer Praktikumsdauer von 4 Wochen (Vollzeit; 5 LP), zzgl. der Zeit für die Nachbereitung (Verfassen des Praktikumsberichts, Auswertungsgespräch mit dem Praktikumsbegleiter, insgesamt 2 LP). Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend. Das Praktikum ist in der Regel an einem Stück und bei einem Arbeitgeber zu absolvieren.

(5) Zulassung des Praktikums

Der Studierende führt mit seinem Praktikumsbegleiter ein Gespräch über die Auswahl des Praktikums. Dieser genehmigt die Wahl des Praktikums.

(6) Praktikumsbegleiter

Der Praktikumsbegleiter ist in der Regel der Leiter der Übung zum Praktikum bzw. bei Wahl des Studienprogramms „Medien“ der Leiter des Programms.

Zu den Aufgaben des Praktikumsbegleiters gehören:

- Genehmigung des Praktikums
- Beratung über eine angemessene Vorbereitung auf das Praktikum
- Begleitung und Hilfestellung bei Fragen und Problemen im Vorfeld des Praktikums
- Durchführung eines Auswertungsgesprächs
- Annahme und Durchsicht des Praktikumsberichts.

(7) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht dient der Auswertung des Praktikums. Der Bericht gibt Auskunft über

- Dauer und Ort des Praktikums
- Lern- und Erfahrungsziele
- Verlauf des Praktikums (Art der Tätigkeiten, ggf. einzelne Abschnitte, Tätigkeitsorte usw.)
- Beobachtungen und Erfahrungen, die im Praktikum gesammelt wurden.

Der Bericht soll eine Länge von vier bis zehn Seiten umfassen.

(8) Anerkennung des Praktikums

Nach Abschluss des Praktikums legt der Studierende dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Dokumente vor und erhält daraufhin den Nachweis über die durch das Praktikum erworbenen Leistungspunkte:

- Bestätigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums
- Praktikumsbericht des Studierenden
- Bestätigung des Praktikumsbegleiters.

Die Anerkennung von Praktika, die unabhängig von dieser Praktikumsregelung durchgeführt wurden, richtet sich nach § 18 BPO.